

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Gebietsgliederung

Die Gewerbe- und Industriegebiete nach §§ 8 u. 9 BauNVO werden gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO in Anlehnung an den Abstandserlass NRW in Nutzungszonen gegliedert.

In den Gewerbe- und Industriegebieten sind folgende Betriebsarten der Abstandsliste zum RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW („Abstandserlass“) vom 06.06.2007 – MBI. NW Nr. 29 (veröffentlicht am 12.10.2007) – nicht zulässig:

Nutzungszone 1: Betriebsarten der Abstandsklassen I – II (Nr. 1-22) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten

Nutzungszone 2: Betriebsarten der Abstandsklassen I – III (Nr. 1-36) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten

Nutzungszone 3: Betriebsarten der Abstandsklassen I – IV (Nr. 1-80) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten

In der Nutzungszone 1, 2 und 3 können auch unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall Betriebsarten des nächst größeren Abstandes der Abstandsliste oder Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten zugelassen werden (z.B. in der Nutzungszone 1 Betriebsarten der Abstandsklassen II bzw. in der Nutzungszone 2 Betriebsarten der Abstandsklassen III bzw. in der Nutzungszone 3 Betriebsarten der Abstandsklassen IV), wenn der Nachweis erbracht wird, dass durch besondere Maßnahmen (z.B. Bauweise, Betriebsbeschränkungen etc.) die Emissionen soweit begrenzt werden, dass die von den allgemein zulässigen Betrieben ausgehenden Emissionen nicht überschritten und schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzwürdigen Gebieten vermieden werden.

Eine Ablichtung der o.a. Abstandsliste ist der Begründung beigelegt.

**Der Bebauungsplan 6-101-1/DF, Ratheim, SJ-Schacht 4/HK, Zechenring
ist mit Bekanntmachung vom 14.12.2012 rechtsverbindlich geworden.**

1.2 Nutzungseinschränkungen gem. § 1 Abs. 9 BauNVO

In den Gewerbe- und Industriegebieten sind Kompostierungsanlagen, Müllumladestationen, Recyclinganlagen, Abfallverbrennungsanlagen und vergleichbare Anlagen zur Lagerung, Sortierung und Verarbeitung von Abfallprodukten bzw. von Gift- und Gefahrstoffen, gem. § 1 Abs. 5 BauNVO, nicht zulässig.

Davon ausgenommen sind in den Bereichen GI und GI2 Anlagen

- a) der Ziffer 8.1 Sp. 1 b) des Anhangs der Vierten BImSchV – hier: nur Materialien nach § 2 der BiomasseV in der ab 01.01.2012 gültigen Fassung,
- b) der Ziffer 8.2 Sp. 2 des Anhangs der Vierten BImSchV,
- c) die unter Einsatz von Brennstoffen nach § 2 der BiomasseV in der ab 01.01.2012 gültigen Fassung betrieben werden und nicht bereits unter a) erfasst sind,
- d) der Ziffer 8.11 Sp. 2 b) bb) des Anhangs der Vierten BImSchV unter Verwendung von Materialien nach a), b) und c),
- e) der Ziffer 8.12 Sp. 2 b) des Anhangs der Vierten BImSchV unter Verwendung von Materialien nach a), b) und c),

sofern es sich um Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas handelt und eine Feuerwärmeleistung von maximal 50 MW haben sowie dazu notwendige Lager- und Aufbereitungsanlagen.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ist Einzelhandel nicht zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind Vergnügungsstätten im Sinne von § 7 Abs.2 Nr. 2 BauNVO nicht zulässig.

1.3 Einschränkung der Wohnnutzung

Die nach §§ 8 u. 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen sind unzulässig.

**Der Bebauungsplan 6-101-1/DF, Ratheim, SJ-Schacht 4/HK, Zechenring
ist mit Bekanntmachung vom 14.12.2012 rechtsverbindlich geworden.**

1.4 Fläche für Bahnanlagen

Im Einzelfall kann zugelassen werden, dass private Grundstückszuwegungen die Fläche für Bahnanlagen kreuzen dürfen.

1.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Zur Sicherung der Erschließung sind folgende Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) gekennzeichnet.

- Zuwegung zu den Flächen für die Abwasserbeseitigung zugunsten des Ver- bzw. Entsorgungsträgers
- Geplanter Regenwasserkanal zur Ableitung der Oberflächenwasser der Planstraße 1; zugunsten des Entsorgungsträgers

2. Grünordnerische Festsetzungen

2.1 Interner Ausgleich

2.1.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sind vorhandene Pflanzungen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die festgesetzten Anpflanzungen sind als freiwachsende Feldhecken anzulegen.

Innerhalb dieser festgesetzten Flächen ist je angefangene 250 m² ein Baum 2. Ordnung und je angefangene 500 m² ein Baum 1. Ordnung zu pflanzen. Flächen mit einer Breite von > 20 m sind aufzuforsten. Der Anteil der einzelnen Baumarten wird wie folgt festgesetzt:

- 35 % *Fagus sylvatica*
- 20 % *Carpinus betulus*
- 20 % *Quercus robur*

Der Bebauungsplan 6-101-1/DF, Ratheim, SJ-Schacht 4/HK, Zechenring ist mit Bekanntmachung vom 14.12.2012 rechtsverbindlich geworden.

-Textliche Festsetzungen-

- 15 % Quercus petraea
- 10 % Tilia cordata

Die Ränder der Aufforstungsflächen sind als 5 - 10 m breite Waldränder, bestehend aus Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung mit einem vorgelagerten Wildkrautstreifen zu entwickeln. Aufforstungsflächen mit einer Gesamtlänge > 200 m sind durch 15 - 20 m breite Wildkrautflächen zu unterbrechen.

Die verwendeten Pflanzenarten müssen aus der unter 2.1.3 aufgeführten Pflanzliste gewählt werden.

2.1.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) sind wie folgt zu bepflanzen:

Flächen von 5 m - 10 m Breite:

Die Pflanzflächen sind mit einer mindestens zweireihigen freiwachsenden Hecke aus kleineren Sträuchern oder einer geschnittenen Hecke von mindestens 0,80 m Breite zu bepflanzen. Bei der Anpflanzung von geschnittenen Hecken sind die offenen Bodenflächen mit Bodendeckern oder Stauden zu bepflanzen. Ansonsten sind gehölzfreie Bereiche mit Landschaftsrasen RMS 712 einzusäen bzw. mit Bodendeckern oder Stauden zu bepflanzen. Zusätzlich sind im Abstand von 10 - 15 m großkronige Laubbaum-Hochstämme zu pflanzen. (Pflanzliste: Bäume 1. Ordnung)

Zur Erschließung der Grundstücke ist es zulässig, die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) als Zufahrt teilweise zu befestigen. Als Höchstmaß für eine Versiegelung der Zufahrten sind 20 % der Länge der an das Grundstück an-

Der Bebauungsplan 6-101-1/DF, Ratheim, SJ-Schacht 4/HK, Zechenring ist mit Bekanntmachung vom 14.12.2012 rechtsverbindlich geworden.

schließenden Pflanzstreifen bis zu einer Gesamtlänge von max. 10 m zulässig.

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist einseitig ein mind. 2,0 m breiter unversiegelter Pflanzstreifen vorzusehen. Dieser darf in den Einfahrtsbereichen zur Erschließung der Baugrundstücke sowie in den Einmündungs- und Kreuzungsbereichen unterbrochen werden. Der Pflanzstreifen ist mit Bäumen in der folgenden Weise zu bepflanzen:

Im Abstand von 15 m sind Linden (*Tilia cordata*) Hst. 3 x v.m.B. 20 - 25 zu pflanzen. Die Pflanzabstände dürfen im Bereich der Grundstückszufahrten bis zu 5 m variieren. Die Flächen sind mit Bodendeckern (z.B. *Geranium* i.A., Efeu o.ä.) zu bepflanzen oder als Wildkrautfläche zu entwickeln.

2.1.3 Pflanzenliste

Bäume 1. Ordnung:

<i>Fagus sylvatica</i>	Buche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde

Bäume 2. Ordnung:

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Pyrus pyraster</i>	Wildbirne
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere

-Textliche Festsetzungen-

Sträucher (3. Ordnung):

Cornus sanguinea	Hartriegel
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Hedera helix	Efeu
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide

Schnitthecken:

Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Fagus sylvatica	Buche
Ligustrum vulgare	Liguster
Taxus baccata	Eibe

Bodendecker und Stauden:

Geranium pratense	Wiesenstorchenschnabel
Glechoma hederacea	Gunderman
Ajuga reptans	Günself
Alchemilla vulgaris	Frauenmantel
Malva sylvestris	Wilde Malve
Hedera helix	Efeu
Vinca minor	Immergrün
Rosa arvensis	Waldrose
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt

2.1.4 Pflanzenqualität und -quantität

Im Bereich der freiwachsenden Hecken und Strauchgruppen beträgt der Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m. Bäume 1. Ordnung sind im Abstand von 10-15 m und Bäume 2. Ordnung von mind. 5 m zu pflanzen.

Der Bebauungsplan 6-101-1/DF, Ratheim, SJ-Schacht 4/HK, Zechenring ist mit Bekanntmachung vom 14.12.2012 rechtsverbindlich geworden.

-Textliche Festsetzungen-

Die Mindestgröße bei Sträuchern ist 2 x v.o.B. 60-100 (alt.: leichte Str. 1 x v.o.B. 100-120 cm) und bei Bäumen StB 3 x v.m.B. 14-16 (Straßenbäume 20-25). Obstbäume sind als Hochstämme, Stammhöhe 180 cm zu pflanzen.

Die Mindestpflanzgröße im Bereich der Aufforstung ist Forstware 2 x v.o.B., 60-100 (alt.: 100-120).

Bei der Anlage von Schnitthecken sind 4 Pflanzen/lfm zu setzen. Die Mindestgröße beträgt leichte Heister 2 x v.o.B. 100-125 cm.

2.1.5 Pflege

Für die Pflege der einzelnen Elemente gilt folgendes:

- freiwachsende Hecken und Strauchgruppen sind regelmäßig zu kontrollieren, dabei sind abgestorbene Pflanzen und Pflanzenteile zu entfernen und ggf. zu ersetzen. Feldhecken sind ca. alle 10 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen, um einer Überalterung vorzubeugen.
- Schnitthecken sind mindestens einmal pro Jahr zu schneiden.
- Wildkrautflächen sind einmal im Jahr zu mähen, um sie von Gehölzaufwuchs frei zu halten. Bei hoher Dominanz von Brenneseln oder Disteln ist ggf. häufiger zu mähen.
- Obstbäume sind zu pflegen und es ist in regelmäßigen Abständen ein Erhaltungs- und Pflegeschnitt durchzuführen.

2.1.6 Zeitlicher Rahmen

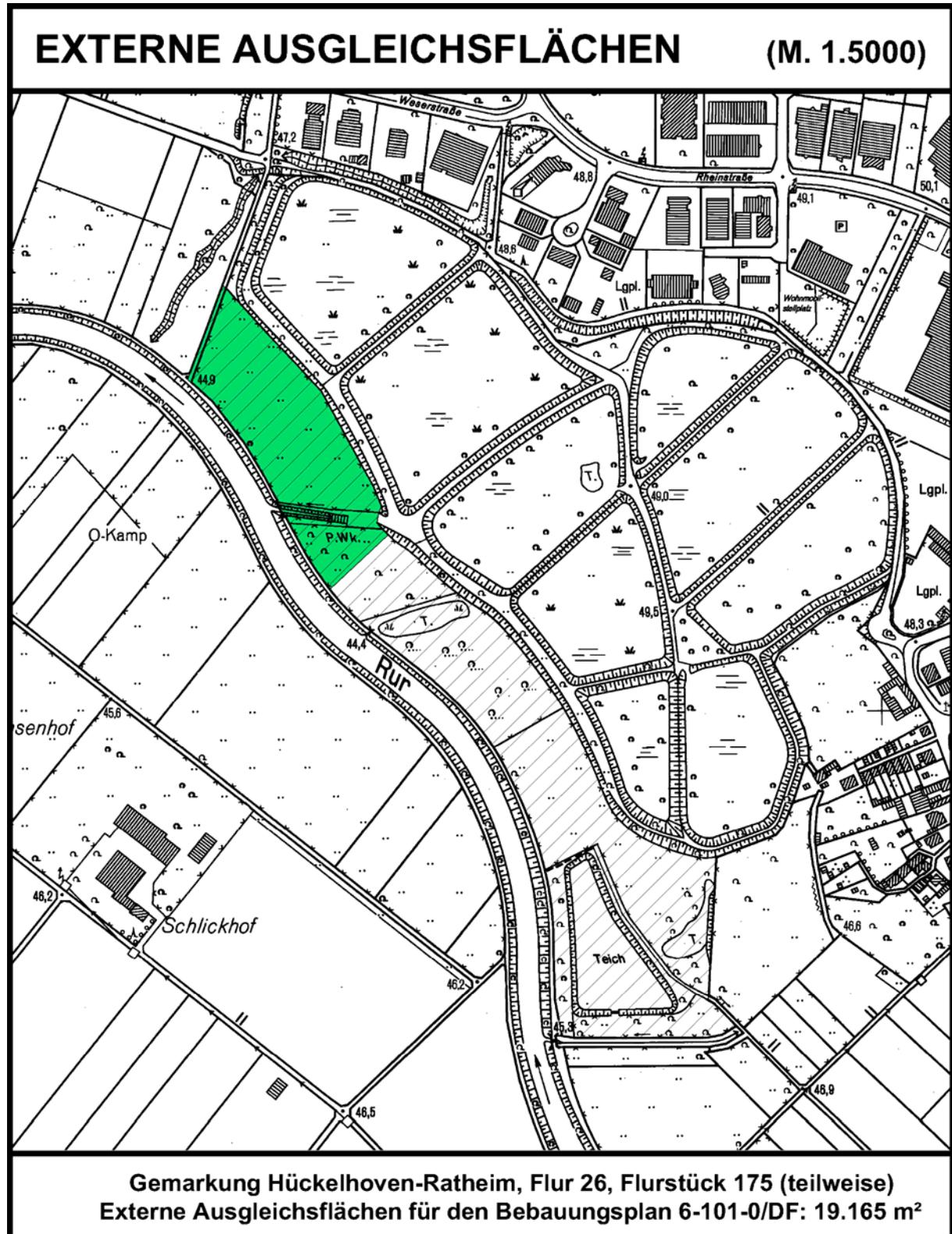
- entfällt -

**Der Bebauungsplan 6-101-1/DF, Ratheim, SJ-Schacht 4/HK, Zechenring
ist mit Bekanntmachung vom 14.12.2012 rechtsverbindlich geworden.**

Bebauungsplan 6-101-1/DF, Ratheim,
SJ-Schacht 4/HK, Zechenring

-Textliche Festsetzungen-

2.2 Externer Ausgleich auf den Flächen der Gemarkung Hückelhoven-
Ratheim, Flur 26, Flurstück Nr. 175 (teilweise)



Der Bebauungsplan 6-101-1/DF, Ratheim, SJ-Schacht 4/HK, Zechenring
ist mit Bekanntmachung vom 14.12.2012 rechtsverbindlich geworden.

2.2.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 BauGB werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Kurz- und mittelfristige Maßnahmen (1-5 Jahre)

Umwandlung vorhandener Wiesen- /Weideflächen in Aufforstungen (Hartholzaue) durch Anpflanzung standortheimischer Gehölze I. und II. Ordnung gem. planerischer Konzeption und mit Pflanzen gem. anhängender Pflanzenliste. Diese Flächen sollten eine Mindestbreite von 50 m haben.

Umwandlung vorhandener Wiesen- /Weideflächen in Aufforstungen (Weichholzaue) durch Anpflanzung standortheimischer Gehölze II. und III. Ordnung gem. planerischer Konzeption und mit Pflanzen gem. anhängender Pflanzenliste. Dieser Streifen einschl. des Strauchsaums ist in einer Breite von mind. 10 m anzulegen.

Die gehölzfreien Bereiche vor und zwischen den Aufforstungen sind gem. planerischer Konzeption als hochstaudenreiche Brachflächen zu entwickeln. Dazu sind die derzeitigen Grünlandflächen zunächst durch Aushagerung im ersten Jahr mittels zweimaligem Mähen und Abtransport des Schnittgutes zu behandeln. Im zweiten Jahr können die Maßnahmen auf ein einmaliges Mähen mit Schnittgutabtransport reduziert werden. Ab dem dritten Jahr sind diese Flächen alle 2-3 Jahre abschnittsweise zu mähen. Aufkommender Gehölzaufwuchs ist unabhängig davon zu entfernen.

- Mittel- und langfristige Maßnahmen (5-10 Jahre)

Langfristig sind die vorhanden Hybridpappelbestände nach dem Erreichen der Hiebreife in Eichen-Ulmenwald umzuwandeln. Dazu sind die Pappeln unter Belassung einzelner Überhälter zu schlagen und aus dem Bestand zu entfernen. Die dadurch entstehenden Freiflächen sind mit Stieleiche und Feldulme sowie vereinzelt Esche, Feldahorn und Silberweide im Randbereich aufzuforsten. Zu verwenden sind ausschließlich Pflanzen gem. anhängender Pflanzenliste.

Der Bebauungsplan 6-101-1/DF, Ratheim, SJ-Schacht 4/HK, Zechenring ist mit Bekanntmachung vom 14.12.2012 rechtsverbindlich geworden.

2.2.2 Pflanzabstand und Pflanzengröße

Im Bereich der freiwachsenden Hecken, Strauchgruppen und Aufforstungen beträgt der Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m. Bäume I. Ordnung sind im Abstand von mindestens 10 m und Bäume II. Ordnung von mind. 5 m zu pflanzen.

Die Mindestpflanzgröße bei Sträuchern ist 2 x v.o.B. 60-100 cm (alt.: leichte Str. 1 x v.o.B. 100-120 cm).

Die Mindestpflanzgröße im Bereich der Aufforstung ist Forstware 2 x v.o.B. 60-100 cm (alt.: 100-120 cm).

2.2.3 Pflege

Die Gehölzsäume, Strauchgruppen und Aufforstungen sind regelmäßig zu kontrollieren; dabei sind abgestorbene Pflanzen und Pflanzenteile zu entfernen und ggf. zu ersetzen. Die Strauchsäume sind alle 10 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen, um einer Überalterung vorzubeugen.

Die Brachflächen sind im ersten Jahr mind. zweimal jährlich zu mähen, um sie auszuhagern und von Gehölzaufwuchs freizuhalten. Bei hoher Dominanz von Brennessel oder Distel sowie Neophytenbeständen (Bärenklau etc.) ist ggf. häufiger zu mähen.

2.2.4 Zeitlicher Rahmen

Die Ausführung der Pflanz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist wie folgt vorzusehen:

Die kurz- und mittelfristigen Maßnahmen sind mind. ein Jahr bzw. bis zur nächsten Pflanzperiode nach Baubeginn durchzuführen. Grundsätzlich sind diese Maßnahmen in einem Zeitraum von 1-5 Jahren umzusetzen.

Die mittel- und langfristigen Maßnahmen beinhalten einen Zeitraum von 5-10 Jahren.

**Der Bebauungsplan 6-101-1/DF, Ratheim, SJ-Schacht 4/HK, Zechenring
ist mit Bekanntmachung vom 14.12.2012 rechtsverbindlich geworden.**

2.2.5 Pflanzliste

Bäume 1. Ordnung:

Fagus sylvatica	Buche
Quercus robur	Stieleiche
Ulmus carpinifolia	Feldulme
Fraxinus excelsior	Gem. Esche

Bäume 2. Ordnung:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Wildapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus pyraster	Wildbirne
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Sträucher (3. Ordnung):

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Hedera helix	Efeu
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa arvensis	Waldrose
Ribes alpinum	Alpen-Johannisbeere
Ribes nigrum	Schwarze-Johannisbeere
Salix caprea	Salweide
Salix alba	Silberweide
Salix fragilis	Bruchweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

**Der Bebauungsplan 6-101-1/DF, Ratheim, SJ-Schacht 4/HK, Zechenring
ist mit Bekanntmachung vom 14.12.2012 rechtsverbindlich geworden.**

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NW wird festgesetzt:

3.1 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur zulässig

- innerhalb der überbaubaren Flächen,
- an der Stätte der Leistung,
- unterhalb der Traufe bzw. Attika.

Werbeanlagen sind unzulässig

- mit Wechsel- oder Blinklicht.

3.2 Einfriedigungen

Es sind nur offene luftdurchlässige und durchsichtige Grundstückseinfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche mit einer max. Höhe von 2,5 m zulässig.

4. Sonstige Festsetzungen

4.1 Festsetzungen und Umgang mit dem Boden

Werden Eingriffe in den Boden vorgenommen, ist von einem Sachkundigen organoleptisch zu prüfen, ob der Boden Verunreinigungen enthält. Bei Auffälligkeiten sind die Stadt Hückelhoven und der Kreis Heinsberg zu informieren. Mit den vorgenannten Behörden sind dann die weiteren erforderlichen Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen abzustimmen.

Aushub- und Erdarbeiten sind gutachterlich zu begleiten, da das Antreffen von lokalen Belastungsbereichen bei Eingriffen in den Boden nicht ausgeschlossen werden kann.

Sollten Auffüllmaterialien vom Gelände entfernt werden, sind diese mindestens alle 500 Tonnen auf eine Deklarationsanalytik entsprechend den Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen

**Der Bebauungsplan 6-101-1/DF, Ratheim, SJ-Schacht 4/HK, Zechenring
ist mit Bekanntmachung vom 14.12.2012 rechtsverbindlich geworden.**

-Textliche Festsetzungen-

an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) Stand 5. Nov. 2004“ gemäß Tabelle II.1.2-2: „Zuordnungswerte für die Verwendung in bodenähnlichen Anwendungen – Feststoffgehalte im Bodenmaterial“ und Tabelle II.1.2-3: „Zuordnungswerte für die Verwendung in bodenähnlichen Anwendungen - Eluatkonzentrationen im Bodenmaterial“ zu untersuchen. Dies gilt insbesondere auch für Gleisschotter.

Das bei den Abbruch- bzw. Aushubarbeiten anfallende und mit Schadstoffen belastete Material, z.B. visuell auffälliger oder verdächtig riechender Boden, ist von anderem Boden/Bauschutt zu trennen und einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen. Werden derartige Materialien vorgefunden, so ist der Landrat Heinsberg – Untere Abfallwirtschaftsbehörde – darüber zu informieren und der Untersuchungsumfang sowie der Beseitigungs-/Verwertungsweg abzustimmen. Die Aushubmengen sind dabei zu dokumentieren. Auf die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung BGBl. I S. 1488) vom 17. Juni 2002 in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Die Oberfläche ist weitestgehend zu versiegeln, um einen Schadstoffeintrag durch eluierendes Niederschlagswasser ins Grundwasser zu vermeiden.

Nicht überbaute und nicht versiegelte Flächen sind mit einer 0,35 m starken, unbelasteten Mutterbodenschicht abzudecken.

4.2 Festsetzungen zur Anpflanzung

Auf den nicht überbauten oder nicht versiegelten Flächen dürfen keine Pflanzen angebaut werden, die sich für den Verzehr eignen.

4.3 Festsetzungen zum Umgang mit Schmutz- und Oberflächenwasser

Schmutz- und Oberflächenwasser sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten. Versickerungen sind nicht möglich.

**Der Bebauungsplan 6-101-1/DF, Ratheim, SJ-Schacht 4/HK, Zechenring
ist mit Bekanntmachung vom 14.12.2012 rechtsverbindlich geworden.**

Hinweise

1. Vor Errichtung von Bauwerken sollten Einzelfallprüfungen auf Betonaggressivität durchgeführt werden, da durch erhöhte Sulfatanteile in den Anschüttungen betonangreifende Substanzen nicht ausgeschlossen werden können. Generell ist davon auszugehen, dass bei Bergematerial mit betonangreifenden Substanzen zu rechnen ist.
2. Aufgrund der erhöhten Sulfat- und Chloridbelastung des Grundwassers, die durch großflächig aufgebracht Bergematerial hervorgerufen wird, ist das Grundwasser für eine Bewässerung von Grünflächen nicht zu verwenden.